

Standardangebot Leerrohr 12 Bromberg (36114008/882162)

für Pachtverträge über die Nutzung passiver Glasfaserinfrastruktur

§ 1 Allgemeiner Anwendungsbereich

- 1.1. Das vorliegende Standardangebot, in der Folge „StA“ genannt, gilt für sämtliche Verträge zur Verpachtung errichteten passiven Glasfaserinfrastrukturen in Form von ganzen Netzen und einzelnen Leerrohren sowie entbündelten Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH., FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus B, 3100 St. Pölten, in der Folge „Nutzungsgeberin“ bzw. „NGin“ genannt, an den Aktiv-Netzbetreiber und / oder den Nutzungsberechtigten, in der Folge „NB“ genannt. Das Standardangebot gilt grundsätzlich sowohl für passive Glasfaserinfrastrukturen, die unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA 2020 als auch für jene, die eigenwirtschaftlich errichtet wurden. Falls Bestimmungen danach differenzieren, ist dies explizit angeführt.
- 1.2. NGin überlässt die von ihr errichtete passive Glasfaserinfrastruktur im Sinne der Punktes 1.1. an Aktiv-Netzbetreiber und NB zu dem im StA definierten Zweck.
- 1.3. Bei der Bereitstellung von Leerrohren und dem entbündelten Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen bedient sich die Nutzungsgeberin des Aktiv-Netzbetreibers, dem die Verpflichtungen zur Bereitstellung dieser Leistungen entsprechend überbunden werden. Im Folgenden richtet sich das Angebot der Nutzungsgeberin betreffend ganzer Netze an den Aktiv-Netzbetreiber und betreffend Leerrohre und den entbündelten Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen an Nutzungsberechtigte über den Aktiv-Netzbetreiber.
- 1.4. Das vorliegende Standardangebot wurde für Zwecke der Erlangung öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA 2020 erstellt und dem Fördergeber eingereicht. Es gilt für passive Infrastruktur, die mit Hilfe der vorgenannten Förderungsmittel errichtet wurden ebenso wie für andere passive Infrastruktur der NG, sofern diese geeignet ist. Eine Veröffentlichungspflicht sowie eine Pflicht zum Abschluss konkreter Verträge über die Zurverfügungstellung der passiven Glasfaserinfrastruktur sowie von Leerrohren und entbündelten Glasfaseranschlussleitungen besteht erst nach Auszahlung der Fördermittel und Fertigstellung der Infrastrukturen durch die Nutzungsgeberin.

§ 2 Definitionen

2.1. Die in diesem StA verwendeten Begriffe sind, sofern sich aus dem Einzelangebot nicht eindeutig etwas anderes ergibt, wie folgt definiert:

| | |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| aktive Glasfaserinfrastruktur | sind Elemente der aktiven Glasfaserinfrastruktur, die vom Aktiv-Netzbetreiber eingebracht werden, insbesondere Netz- und Leitungsabschluss (ONT, OLT) sowie Übertragungstechnik und Managementsysteme. |
| Aktiv-Netzbetreiber | ist jenes Unternehmen, das nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Bietverfahrens den Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung des Glasfasernetzes (FTTB/H) gemäß den Festlegungen dieses StA bzw. des jeweiligen Einzelangebotes durchführt und Vorleistungen an Dienstleister zur Verfügung stellt. |
| Backbone | ist das Übertragungsnetz zwischen Internetknoten auf Weitverkehrsebene außerhalb des Versorgungsgebietes für den Datentransport über lange Strecken. |
| Backhaul | ist die Verbindung vom PoP zu Internetknoten, über die Dienste herangeführt werden, wobei eine Aggregation des Verkehrs stattfindet. Der Backhaul wird bei Bedarf von NGin bereitgestellt. |
| Banktag | ist jeder Tag, an dem die Banken in Österreich zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. |
| BMVIT | ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. |
| Dienstleister | sind Unternehmen, die Endkundenleistungen, insbesondere Internetdienste und sonstige Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit etc. anbieten, dabei die Vorleistungsprodukte des Aktiv-Netzbetreibers nutzen und wirtschaftlich von NGin vollständig unabhängig sind. |
| Drop-Segment | ist das Glasfaserleitungssegment zwischen Hausanschlusspunkt (Building Entry Point) und Glasfasertrasse (Spleißpunkt), das überwiegend auf dem Grund des privaten Lie- |

| | |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | gesellschaftseigentümers verläuft. |
| Einzelangebot | ist das Einzelangebot, welches gemäß diesem StA im Einzelfall an potentielle NB gelegt wird. Dieses entspricht dem Standardangebot, konkretisiert dieses aber im Hinblick auf die betreffende Infrastruktur. |
| Einzelvertrag | ist der Einzelvertrag, der durch die Annahme des Einzelangebotes durch NB entsteht. |
| Endkundenleistungen | sind Dienste, die vom Dienstleister privaten und geschäftlichen Endnutzern zur Verfügung gestellt werden wie z.B. Telekommunikationsdienste. |
| Fertigstellung | ist der Abschluss aller technischen Vorarbeiten für Betrieb und Instandhaltung des Netzes durch den Aktiv-Netzbetreiber und die Bereitstellung des Angebots von Vorleistungen durch den Aktiv-Netzbetreiber an die Dienstleister, wobei noch kein kommerzieller Betrieb begonnen hat. Die Fertigstellung beinhaltet auch die Einbringung des Aktivelements sowie den Abschluss von Verträgen mit den Dienstleistern zur Erbringung der Endkundenleistungen. |
| FTTB (Fiber To The Building) | ist ein Glasfaserausbau, bei dem die Lichtwellenleiter bis ins Gebäude (z.B. Keller, Technikraum) geführt werden. |
| FTTH (Fiber To The Home) | ist ein Glasfaserausbau bei dem die Lichtwellenleiter bis in die Wohnung der einzelnen Teilnehmer verlegt sind. |
| FTU (Fiber Termination Unit) | ist der passive Netzabschlusspunkt beim Endkunden, welcher als separates Element oder als Bodenplatte des ONT ausgeführt werden kann. Die FTU wird von NGin bereitgestellt. |
| Glasfasernetz | ist die Summe der aktiven und passiven Glasfaserinfrastruktur, somit die Gesamtheit des Glasfasernetzes. |
| Internetknoten | sind die Netzknoten des Internets, welche als Austauschpunkte für den Internet-Datenverkehr dienen. An einem Internetknoten sind viele Internetdienstleister zusammengeschaltet, um den Datenverkehr zwischen ihren jeweiligen |

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Netzen austauschen zu können. |
| Leerrohrinfrastruktur | ist ein Teil der passiven Glasfaserinfrastruktur bestehend aus Leerrohren, Schächten, Kanälen, Kabelkanälen etc. |
| NB | ist der Nutzungsberechtigte, somit jenes Unternehmen, das neben dem Aktiv-Netzbetreiber das Glasfasernetz in der Form der Nachfrage nach Leerrohren sowie entbündelten unbeschalteten Glasfaserleitungen nutzt. |
| NGin | ist die Nutzungsgeberin, die nÖGIG Phase Zwei GmbH., FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus B, 3100 St. Pölten. |
| Objekt | ist die Wohnung, Niederlassung, Betriebsstätte etc. des jeweiligen einzelnen Teilnehmers. |
| ODF (Optical Distribution Frame) | ist ein Rangierfeld für Lichtwellenleiter im PoP, wo Glasfaserkabel mit mehreren Fasern in die einzelne Faser aufgespalten werden. Der ODF ist Teil der passiven Glasfaserinfrastruktur. |
| OLT (Optical Line Termination) | ist der optische Netzabschluss im PoP. Der optische Leitungsabschluss wird vom Aktiv-Netzbetreiber bereitgestellt und ist Teil der aktiven Glasfaserinfrastruktur. |
| ONT (Optical Network Termination) | ist der optische Netzabschluss beim Endkunden, der für die Wartung und Betrieb durch den Aktiv-Netzbetreiber erforderlich ist und vom Aktiv-Netzbetreiber bereitgestellt wird. ONT ist Teil der aktiven Glasfaserinfrastruktur. |
| Pachtinteressent | ist ein potentieller Aktiv-Netzbetreiber |
| passive Glasfaserinfrastruktur | ist die von NGin gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der <i>Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA 2020</i> errichtete passive FTTB/H-Infrastruktur bestehend aus der Leerrohrinfrastruktur, Glasfaserkabeln, Faserverteilern, PoP inklusive das von NGin errichteten Stromversorgungsnetz, passiven Spleißpunkten, FTU, ODF etc. und sonstigen Elementen, für die keine Stromversorgung erforderlich ist, einschließlich des erforderlichen Zubehörs, wie |

| | |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Schächte, Muffen, Faserverteiler etc. Sie umfasst auch einzelne Leerrohre sowie einzelne Glasfaserleitungen, die vom Aktiv-Netzbetreiber an die NB bereitgestellt werden. |
| Planungsrichtlinien | sind die Planungsrichtlinien von NGin, in der jeweils aktuellen Fassung. |
| PoP (Point of Presence) | ist der zentrale Übergabeverteiler des Glasfasernetzes in einem Versorgungsgebiet, bei dem alle Fasern des Anschlussnetzes zusammenlaufen. Der PoP inklusive das von NGin errichtete Stromversorgungsnetz ist Teil der passiven Glasfaserinfrastruktur. |
| StA | ist das vorliegende Standardangebot von NGin zum Abschluss von Pachtverträgen über die Nutzung passiver Glasfaserinfrastruktur, grundsätzlich in Form ganzer Netze, in Niederösterreich, sofern die passive Glasfaserinfrastruktur gemäß den Festlegungen in § 1.1. errichtet wurde, aber ebenso in der Form von Leerrohren sowie entbündelten Glasfaserleitungen, die technisch vom Aktiv-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, und ist somit ein standardisiertes Vertragsangebot, welches einen diskriminierungsfreien, technisch und/oder wirtschaftlich vertretbaren Zugang zur passiven Kommunikationsinfrastruktur von NGin gewährleistet. |
| TKG 2003 | ist das Telekommunikationsgesetz 2003, Stammfassung BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung. |
| UGB | ist das Unternehmensgesetzbuch, Stammfassung dRGBL. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung. |
| Vertragsgebiet | ist das jeweilige im Einzelangebot näher bestimmte Gebiet in Niederösterreich. |
| Vertragsgegenstand | ist der Vertragsgegenstand, also der Zugang zur passiven Glasfaserinfrastruktur (FTTB/H), in Form ganzer Netze oder in der Form von Leerrohren sowie unbeschalteten Glasfaserleitungen, nach den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot. |

| | |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorleistungen | sind Großhandels-Dienstleistungen im Sinne einer Vorleistung oder eines Vorleistungsproduktes technischer Art (Leerrohre sowie unbeschaltete Glasfaserleitungen), die neben der NGin technisch auch vom Aktiv-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden können und die Nutzungsrechte und Dienstleister benötigen, um damit eigene Endkundenleistungen anbieten zu können. |
| Zugang | ist die Bereitstellung von passiver Glasfaserinfrastruktur durch NGin für den Aktiv-Netzbetreiber unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung des Aktivnetzbetriebes. Darunter fallen unter anderem der Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, die Ermöglichung der Anschaltung aktiver Technik, die Ermöglichung der Errichtung aktiver Glasfaserinfrastruktur gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot, die Fertigstellung und Herstellung des Aktivnetzbetriebes, sowie die Inbetriebnahme und der Betrieb, Instandhaltung und Wartung des Glasfasernetzes (FTTB/H). |
| Zugang zu Leerrohren und zu unbeschalteten Glasfasern | ist die Bereitstellung von Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern durch den Aktiv-Netzbetreiber (im Auftrag der NGin) an den NB / den Dienstleister unter bestimmten Bedingungen. |

§ 3 Abschluss des Pachtvertrages

- 3.1. Die folgenden Regelungen (§§ 3 bis 10) beziehen sich auf die Nachfrage und Nutzung ganzer Netze an passiver Glasfaserinfrastruktur, die zwischen der NGin und dem Aktiv-Netzbetreiber vereinbart werden. Pachtinteressenten können bei NGin unter der in § 1.1. genannten Adresse den Zugang zur passiven Glasfaserinfrastruktur schriftlich nachfragen. Diese schriftliche Nachfrage hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:
- 3.1.1. Name, Rechtsform und Anschrift des Pachtinteressenten;
 - 3.1.2. Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Pachtinteressenten;
 - 3.1.3. Bezeichnung des gewünschten Netzes, der Zugangspunkte und der geplanten Nutzung der passiven Glasfaserinfrastruktur;

- 3.1.4. beabsichtigtes Beginndatum des Zugangs zur passiven Glasfaserinfrastruktur;
 - 3.1.5. allenfalls weitere Festlegungen gemäß § 8 ff TKG, in der jeweils geltenden Fassung und/oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung.
- 3.2. NGin übermittelt binnen 4 (vier) Wochen ab Einlangen der Nachfrage dem Pachtinteressenten für den Fall, dass
- 3.2.1. die Nachfrage nicht den in § 3.1. festgelegten Mindestinhalt aufweist, eine Aufforderung zur Verbesserung der Nachfrage durch den Pachtinteressenten binnen weiterer 2 (zwei) Wochen;
 - 3.2.2. zum Zeitpunkt der Nachfrage nachweislich und begründet keine ausreichenden freien Kapazitäten der nachgefragten passiven Glasfaserinfrastruktur für die Mitbenutzung durch Dritte verfügbar sind, eine entsprechende Negativmeldung an den Pachtinteressenten;
 - 3.2.3. zum Zeitpunkt der Nachfrage nachweislich und begründet keine Zugangspunkte zu der nachgefragten passiven Glasfaserinfrastruktur für die Mitbenutzung durch Dritte verfügbar sind, eine entsprechende Negativmeldung an den Pachtinteressenten verbunden mit einer Angabe der nächstmöglichen Zugangspunkten innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung oder
 - 3.2.4. freie Kapazitäten hinsichtlich der nachgefragten passiven Glasfaserinfrastruktur vorhanden sind und eine inhaltlich vollständige Nachfrage gemäß § 3.1. vorliegt, ein schriftliches Einzelangebot über die Nutzung der und den Zugang zur passiven Glasfaserinfrastruktur auf Basis des StA, sofern sich aus dem jeweiligen Einzelangebot nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt.
- 3.3. NGin ist 4 (vier) Wochen an das Einzelangebot gebunden, wobei für die Berechnung dieser Bindungsfrist das Datum der Postaufgabe des jeweiligen Einzelangebotes ausschlaggebend ist.
- 3.4. Das Einzelangebot enthält folgende Informationen:
- 3.4.1. verfügbare Kapazitäten der nachgefragten passiven Glasfaserinfrastruktur;
 - 3.4.2. Anfangs-, Zugangs- und Endpunkte der nachgefragten passiven Glasfaserinfrastruktur;

- 3.4.3. Technische Spezifikationen über die verfügbare passive Glasfaserinfrastruktur (Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen; Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln, Streckenführungen etc., sowie Informationen über erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler etc., Adressen und GIS-Daten etc.,)
 - 3.4.4. mögliche Termine für allfällige Nachverhandlungen und Vor-Ort-Untersuchungen, und
 - 3.4.5. Zeitpunkt der Bereitstellung des Zugangs der nachgefragten passiven Glasfaserinfrastruktur an den Pachtinteressenten.
- 3.5. Für den Fall, dass es zu einvernehmlichen Änderungen des Einzelangebotes im Zuge von Nachverhandlungen und/oder Vor-Ort-Untersuchungen zwischen NGin und dem Pachtinteressenten kommt, legt NGin ein entsprechendes nachgebessertes Einzelangebot, wobei die Bindungsfrist gemäß § 3.3. wiederum von Neuem zu laufen beginnt.
- 3.6. Bei schriftlicher Annahme des (nachgebesserten) Einzelangebotes durch den Pachtinteressenten kommt es zum Abschluss des Einzelvertrages auf Grundlage des vorliegenden StA bzw. des jeweiligen Einzelangebotes.
- 3.7. Die Pachtinteressentin nutzt die passive Glasfaserinfrastruktur als Aktiv-Netzbetreiber im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003.

§ 4 Vertragsinhalt

- 4.1. NGin verpachtet und übergibt an den Aktiv-Netzbetreiber, der Aktiv-Netzbetreiber pachtet und übernimmt den Vertragsgegenstand, nach dessen Fertigstellung und den Festlegungen im Einzelangebot, zum Zwecke der
- 4.1.1. Fertigstellung der Leerrohrinfrastruktur durch Einblasen von Glasfasern gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot und/oder
 - 4.1.2. Anschaltung aktiver Technik;
 - 4.1.3. Errichtung der aktiven Glasfaserinfrastruktur gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot;

- 4.1.4. Fertigstellung und Herstellung des Aktivnetzbetriebes, insbesondere auch sofern erforderlich, durch Abschluss von Verträgen mit Dienst Anbietern zur Erbringung von Endkundenleistungen an Endkunden, sowie zum Betrieb, zur Instandhaltung und Wartung des Glasfasernetzes (FTTB/H);
 - 4.1.5. Bereitstellung des Zugangs zu Leerrohren und unbeschalteten Glasfaser im Sinne des § 11; und
 - 4.1.6. sofern dies im jeweiligen Einzelangebot festgesetzt ist, zum Zwecke des Angebotes von Endkundenleistungen.
- 4.2. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes ist beschränkt auf
- 4.2.1. Ausbau der Leerrohrinfrastruktur durch Einblasen von Glasfasern und/oder
 - 4.2.2. den Aktivnetzbetrieb des Glasfasernetzes (FTTB/H);
 - 4.2.3. die Wartung und Instandhaltung des Glasfasernetzes (FTTB/H);
 - 4.2.4. Angebot von Diensten auf Vorleistungsebene, und
 - 4.2.5. auf das Angebot von Endkundendiensten, sofern dies im jeweiligen Einzelangebot vorgesehen ist.
- 4.3. Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt des Abschlusses eines Einzelvertrages noch nicht fertiggestellt sein sollte, werden im Einzelangebot nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einbindung des Aktiv-Netzbetreibers in die Herstellung des Vertragsgegenstandes, dessen Übergabe an den Aktiv-Netzbetreiber und den Beginn der Pachtzinszahlungen, getroffen.

§ 5 Realisierung des Zugangs

- 5.1. Die Übergabe an bzw. die Übernahme des Vertragsgegenstandes durch den Aktiv-Netzbetreiber erfolgt zu dem jeweils im Einzelangebot festgelegten Zeitpunkt.
- 5.2. Die Vertragsteile haben vor Übergabe/Übernahme den Zustand des Vertragsgegenstandes in einer gemeinsam durchzuführenden Besichtigung festzustellen und in einem Übergabe-/Übernahmeprotokoll, das von beiden Vertragsteilen unterfertigt werden muss, festzuhalten.

- 5.3. Im Übergabe-/Übernahmeprotokoll sind insbesondere folgende Daten zu dokumentieren:
- 5.3.1. eindeutige Identifikationsnummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
 - 5.3.2. Exakte Angaben über die örtliche Lage der Endpunkte;
 - 5.3.3. Kabeltyp;
 - 5.3.4. Messprotokolle;
 - 5.3.5. Sonstige relevante Informationen.
- 5.4. Der Zustand des Vertragsgegenstandes bei Übergabe/Übernahme gilt als vertragsgemäß und genehmigt, sofern im Übergabe-/Übernahmeprotokoll nicht ausdrücklich Abweichendes festgehalten wird. Dies gilt nicht für im Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme nicht erkennbare Mängel.
- 5.5. Bis zur Übergabe/Übernahme des Vertragsgegenstandes ist die Behebung der Mängel, die im Übergabe-/Übernahmeprotokoll dokumentiert sind, Sache von NGin. Nach der Übergabe/Übernahme des Vertragsgegenstandes hat der Aktiv-Netzbetreiber die Mängelbehebung auf seine Kosten zu veranlassen.
- 5.6. Sofern die Übergabe/Übernahme zu dem jeweils im Einzelangebot festgelegten Zeitpunkt aus Gründen, die NGin nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, gilt der Vertragsgegenstand jedenfalls nach Ablauf einer im Einzelangebot festgelegten Frist ab Vertragsabschluss als übergeben/übernommen.
- 5.7. Schäden, die nach dem Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme am Vertragsgegenstand entstehen, sind vom Aktiv-Netzbetreiber aus Eigenem zu tragen.

§ 6 Rechte am Vertragsgegenstand

- 6.1. Das vorliegende Vertragsverhältnis ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen am Vertragsgegenstand, der Vertragsgegenstand verbleibt im ausschließlichen Eigentum von NGin, vom Aktiv-Netzbetreiber NB eingebrachte Gegenstände verbleiben in dessen ausschließlichem Eigentum.
- 6.2. Gleiches gilt für den Fall, dass der Aktiv-Netzbetreiber den Ausbau der Leerrohrinfrastruktur durch Einblasen von Glasfasern in die Leerrohre von NGin vornimmt, dies-

falls ändert sich ebenso wenig an den Eigentumsverhältnissen, die Leerrohrinfrastruktur verbleibt im ausschließlichen Eigentum von NGin.

§ 7 Zugang zu den Anlagen der passiven Infrastruktur

- 7.1. Jeglicher Zugang zu den Anlagen des Vertragsgegenstandes, insbesondere zu dessen Ausbau, zur Wahrnehmung der Wartungs- und Instandhaltungspflichten, sowie zum Zweck allfälliger sonstiger Arbeiten gemäß dieses StA bzw. dem jeweiligen Einzelangebot, ist dem Aktiv-Netzbetreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten nur nach ausdrücklicher Zustimmung von NGin erlaubt, wobei NGin die Zustimmung nur begründet verweigern wird.
- 7.2. Allfällige weitere Regelungen betreffend Meldepflichten des Aktiv-Netzbetreibers über Zeitpunkte, Dauer, Zweck, Zugangsstellen zu den Anlagen von NGin etc. werden im jeweiligen Einzelangebot niedergelegt.

§ 8 Wartung und Instandhaltung

- 8.1. Die Durchführung der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung des Vertragsgegenstandes obliegt grundsätzlich der NGin. Dabei steht es der NGin frei, die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung des Vertragsgegenstandes entweder selbst oder aber durch Dritte zu erbringen.
- 8.2. Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung umfassen sämtliche Maßnahmen, die für den einwandfreien Betrieb und die permanente Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes (FTTB/H) erforderlich und notwendig sind, insbesondere auch den Austausch einzelner Teile des Vertragsgegenstandes, sowie sämtliche Reparaturmaßnahmen auf Basis der aktuellen Planungsrichtlinien der NGin.
- 8.3. Zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes (FTTB/H) ist die NGin verpflichtet, einen dem Stand der Technik und den Anforderungen des Marktes entsprechenden Störungsdienst zur Verfügung zu stellen, der die Störungslokalisierung und Entstörung wahrnimmt. Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine technisch geeignete Störungsmeldestelle (nach Wahl der NGin: Telefon, Fax oder E-Mail) zur Verfügung, bei der Störungen gemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen. Die NGin wird die Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur auf jeden Fall ohne schuldhaftes Zögern (je nach Sachlage durch Austausch oder Reparatur) wiederherstellen und mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen.

und die Entstörung in 97,5 % der Fälle innerhalb der Regelentstörzeit beenden. Regelentstörzeit ist die Bürozeit der NGin. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NGin berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen. Die Reaktionszeit beträgt in solchen Fällen 8 Stunden und die Entstörzeit bis zu 12 h (diese 12 Stunden schließen die Reaktionszeit ein). Spätestens 8 Stunden nach einer Störungsmeldung (Reaktionszeit) informiert die NGin den Aktiv-Netzbetreiber über die durchzuführenden Maßnahmen (reguläre bzw. provisorische Entstörung) zur Minimierung der Ausfallzeit, auf Grundlage der durch die NGin ermittelten, voraussichtlichen Entstörzeit. Die Entstörzeit wird für eine gemeldete Störung die o.g. Zeit nicht überschreiten außer bei Einflüssen aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Naturereignissen oder Fremdverschulden sowie in Fällen, in denen die Entstörung innerhalb von 12 Stunden objektiv oder wirtschaftlich unmöglich ist, oder Verzögerungen bei der Instandsetzung, die darauf beruhen, dass der Aktiv-Netzbetreiber seine Mitwirkungspflicht verletzt hat. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Bei der Bestimmung der Entstörzeiten werden Werktage zu normalen Büro Öffnungszeiten berücksichtigt. Öffentliche Feiertage in Österreich sowie Wochenenden (Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) werden nicht berücksichtigt. Optional können die Parteien kürzere Entstörzeiten vereinbaren und nähere Festlegungen dazu treffen

- 8.4. Die angemessenen Kosten für die Behebung von Schäden an der passiven Infrastruktur, die von NGin eingebracht wurde, insbesondere für Schäden an Leerrohren und/oder Schächten der Leerrohrtrasse hat NGin nach Rücksprache aus Eigenem zu tragen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig durch den Aktiv-Netzbetreiber herbeigeführt wurden. Auch in diesem Fall obliegt die Wahrnehmung der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung dem Aktiv-Netzbetreiber.
- 8.5. Wartungsmaßnahmen. Instandhaltung und Reparaturarbeiten an vom Aktiv-NB eingebrachten Einrichtungen werden von diesem selbst durchgeführt. Der Zugang zu den Anlagen der NGin ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit der NGin gestattet. Die NGin hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.
- 8.6. In dringenden Fällen hat die NGin unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der Aktiv-NB der NGin bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Er-

bringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist. Die NGin ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des Aktiv-NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des Aktiv- NB auch eine Beschädigung von Anlagen der NGin festgestellt, informiert der Aktiv-NB die NGin unverzüglich darüber.

§ 9 Nutzungsentgelt

- 9.1. Der Pachtzins besteht aus einem Mindestpachtzins und einem umsatzabhängigen Pachtzins.
- 9.2. Der Mindestpachtzins wird auf Basis der Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, gestaffelt nach deren Anzahl, entweder als monatliches oder jährliches Pachtentgelt im Einzelangebot festgelegt.
- 9.3. Der Aktiv-Netzbetreiber hat, über den Mindestpachtzins gemäß § 9.2. hinaus, weiters einen umsatzabhängigen Pachtzins in Höhe des im Einzelangebot festgesetzten Prozentsatzes der Gesamtumsätze mit dem Vertragsgegenstand zu bezahlen.
- 9.4. Der Mindestpachtzins gemäß § 9.2. ist wertgesichert, er ändert sich in demselben Verhältnis, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010). Ausgangsindexzahl ist die für jenen Kalendermonat, in welchem erstmals der monatliche Pachtzins bezahlt wird bzw. die für Juli des Kalenderjahres, in welchem erstmals der jährliche Pachtzins bezahlt wird, veröffentlichte Indexzahl. Indexschwankungen, die das Ausmaß von 5 (fünf) Prozent nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt, wird dieser Schwellenwert überschritten, so wird die Wertsicherung in vollem Umfang für das auf die Überschreitung folgende Kalendermonat bzw. Kalenderjahr wirksam. Die Berechnung ist von NGin vorzunehmen, die der jeweiligen Indexberechnung zugrunde gelegte Zahl gilt dann als neue Ausgangsbasis.
- 9.5. Der Mindestpachtzins ist auf Basis der im Vormonat bzw. Vorjahr bestehenden Teilnehmeranschlüsse im Voraus, bis zum 3. (dritten) Banktag des betreffenden Kalendermonats bzw. Kalenderjahrs zu entrichten, die erforderlichen Unterlagen, die die Kontrolle der bestehenden Teilnehmeranschlüsse ermöglichen, sind unter einem vorzulegen.
- 9.6. Der Aktiv-Netzbetreiber hat der NGin die Berechnung des umsatzabhängigen Pachtzinses binnen 10 (zehn) Tagen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats bzw. Kalenderjahrs vorzulegen und durch entsprechende Dokumente zu belegen. NGin hat die Berechnung und/oder die Dokumentation binnen weiterer 10 (zehn) Tage zu prü-

fen, oder, für den Fall, dass die Berechnung nicht nachvollziehbar oder nicht ausreichend dokumentiert worden sein sollte, eine entsprechende Verbesserung zu begehren. Wird eine Verbesserung begehrt, so beginnt die Prüffrist mit Einlangen der verbesserten Berechnung und/oder Dokumentation neu zu laufen. Nach Abschluss der Prüfung übermittelt NGin dem Aktiv-Netzbetreiber eine Pachtzinsvorschreibung, die binnen 10 (zehn) Banktagen zu überweisen ist.

- 9.7. Sämtliche Pachtzahlungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die im Augenblick 20% (zwanzig Prozent) beträgt, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 9.8. Der Aktiv-Netzbetreiber räumt NGin sowohl zur Kontrolle des Mindestpachtzinses, als auch zur Kontrolle des umsatzabhängigen Pachtzinses ein Bucheinsichtsrecht gemäß den Regelungen des GmbHG und des UGB ein, NGin darf dieses Bucheinsichtsrecht ausschließlich zur Kontrolle der Pachtzinszahlungen nutzen, es steht NGin jedoch frei das Bucheinsichtsrecht durch dritte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen ausüben zu lassen.
- 9.9. Dem Aktiv-Netzbetreiber ist es untersagt, allfällige Gegenforderungen, die ihm vermeintlich gegen NGin zustehen, mit dem Pachtzins aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenforderungen des Aktiv-Netzbetreibers gerichtlich und rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 9.10. Für den Fall, dass die vertragsgegenständliche passive Glasfaserinfrastruktur bereits durch einen Aktiv-Netzbetreiber betrieben wird, hat NB grundsätzlich den Mindestpachtzins und den umsatzabhängigen Pachtzins in derselben Höhe wie der Aktiv-Netzbetreiber zu entrichten, es sei denn, dass im Einzelangebot anderslautende Festlegungen getroffen werden.
- 9.11. Für den Fall, dass die vertragsgegenständliche passive Glasfaserinfrastruktur noch nicht durch einen Aktiv-Netzbetreiber betrieben wird, wird NGin den Aktivnetzbetrieb öffentlich ausschreiben, der Aktiv-Netzbetreiber hat dann grundsätzlich sowohl den Mindestpachtzins als auch den umsatzabhängigen Pachtzins in derselben Höhe wie der Bestbieter, dem der Aktivnetzbetrieb übertragen wird, zu entrichten, es sei denn, dass im Einzelangebot anderslautende Festlegungen getroffen werden.
- 9.12. NGin ist berechtigt eine Sicherheitsleistung vom Aktiv-Netzbetreiber zu fordern, die nach den Festlegungen im Einzelangebot in Form einer Akonto-Zahlung, einer Bankgarantie oder einer harten Patronatserklärung zu hinterlegen ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht im ersten Jahr dem prognostizierten 3-Monats-Umsatz, nach Ablauf des ersten Vertragsjahres kann maximal der durchschnittliche 3-Monats-

Umsatz der letzten 4 (vier) Quartale als Sicherheitsleistung verlangt werden, wobei eine quartalsweise Anpassung vereinbart wird.

- 9.13. Die Sicherheitsleistung hat binnen 10 (zehn) Banktagen nach Zustellung der diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung zu erfolgen, geschieht dies nicht, ist NGin berechtigt eine Nachfrist von 5 (fünf) Banktagen zu setzen und unter einem die Auflösung des Einzelvertrages zu erklären, sollte die Nachfrist ungenutzt verstreichen.

§ 10 Weitere Pflichten des Aktiv-Netzbetreiber

- 10.1. Der Aktiv-Netzbetreiber ist verpflichtet,
- 10.1.1. den Vertragsgegenstand zur aktiven Glasfaserinfrastruktur, insbesondere durch Einbringung weiterer Infrastrukturelemente, aufzurüsten und als aktive Glasfaserinfrastruktur gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot fertigzustellen; die Fertigstellung beinhaltet insbesondere auch die Pflicht des NB zur Einbringung des Aktivelements, um Endkunden anzuschließen und Vorleistungsprodukte anbieten zu können, sowie die Pflicht Verträge mit Dienstleistern für die Erbringung der Endkundenleistungen abzuschließen, sofern im jeweiligen Einzelangebot nicht vorgesehen ist, dass der Aktiv-Netzbetreiber überdies selbst Endkundenleistungen erbringen wird;
 - 10.1.2. aktive Technik anzuschalten;
 - 10.1.3. die laufenden Energiekosten zu tragen;
 - 10.1.4. Vorleistungen und Vorleistungsprodukte nach den Bestimmungen dieses StA bzw. den jeweiligen Einzelangeboten, insbesondere basierend auf Ethernet Layer 2, wobei für jeden Kunden mehrere Dienste, auch von unterschiedlichen Dienstleistern, gleichzeitig verfügbar sein müssen, zu erbringen und bereitzustellen;
 - 10.1.5. sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere für die Aufrüstung und Fertigstellung der aktiven Glasfaserinfrastruktur und den Betrieb des Glasfasernetzes sowie dessen Instandhaltung, Wartung und Erneuerung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen;
 - 10.1.6. der Netzbetrieb gemäß den Bestimmungen in diesem StA sowie den jeweiligen Einzelangeboten, insbesondere mit OSS (Operation Support Systems)

und BSS (Business Support Systems), Fehlermanagement, Konfiguration, Accounting, Performance Management und Security Management (FCAPS), herzustellen und aufrecht zu erhalten;

- 10.1.7. den sicheren Betrieb des Glasfasernetzes, also insbesondere den Schutz des Netzes vor unbefugten Zugriffen, sowie einen zuverlässigen Betrieb mit einer 99,9% (neunundneunzigkommaneun Prozent) übersteigenden Verfügbarkeit, sicherzustellen;
 - 10.1.8. während aufrechter Vertragsdauer einen offenen Netzzugang auf Vorleistungsebene gemäß den Bestimmungen dieses StA und/oder der jeweiligen Einzelangebote zu gewähren;
 - 10.1.9. das Glasfasernetz (FTTB/H) gemäß den Bestimmungen dieses StA und der jeweiligen Einzelangebote in Betrieb zu nehmen und während gesamter Vertragsdauer aufrechtzuerhalten, instand zu halten, zu warten und zu erneuern;
 - 10.1.10. Netzneutralität im Sinne von Punkt 10.8. sicherzustellen;
 - 10.1.11. das Netz gegenüber den Dienstaniern, welche dann die Endkundenverträge schließen, zu vermarkten;
 - 10.1.12. NGin unverzüglich schriftlich über Verzögerungen der Inbetriebnahme Termine und/oder der Anschaltung von Dienstaniern in Kenntnis zu setzen.
- 10.2. Den Aktiv-Netzbetreiber trifft eine Betriebspflicht, das Glasfasernetz (FTTB/H) ist während des Pachtverhältnisses gemäß den Festlegungen in diesem StA und im Einzelangebot zu betreiben, der Netzbetrieb ist aufrecht zu erhalten, die notwendige Wartung und Instandhaltung ist durchzuführen.
- 10.3. Der sichere Betrieb, insbesondere der Schutz des Vertragsgegenstandes vor unbefugten Zugriffen ist ebenso sicherzustellen wie ein zuverlässiger Betrieb, die Verfügbarkeit muss 99,9% (neunundneunzigkommaneun Prozent) übersteigen.
- 10.4. Der Aktiv-Netzbetreiber hat NGin monatlich die Zeiten, in welchen das Glasfasernetz nicht zur Verfügung stand, bekannt zu geben. Für den Fall, dass die Verfügbarkeit in 3 (drei) aufeinanderfolgenden Monaten unter dem Wert von 99,9% (neunundneunzigkommaneun Prozent) liegt und die Ursachen für die Nichtverfügbarkeit des Netzes nicht durch höhere Gewalt verursacht wurden, hat der Aktiv-Netzbetreiber ein Kon-

zept vorzulegen, wie die Verfügbarkeit gemäß § 10.3. erreicht und sichergestellt werden kann.

- 10.5. Der Aktiv-Netzbetreiber ist verpflichtet einen effektiven und tatsächlichen Zugang zum aktiven Glasfasernetz zu gewährleisten, wobei das Netz jene Vorleistungen zu ermöglichen hat, die Dienstanbieter nachfragen könnten. Dazu gehören u.a. auch Leerrohre und entbündelte Glasfaserleitungen gem. § 11 ff. Für den Fall, dass sich während aufrechter Laufzeit des Vertrages der Bedarf an weiteren Vorleistungsprodukten aufgrund neuer regulatorischer Verpflichtungen auf europäischer und/oder nationaler Ebene ergibt, ist der Aktiv-Netzbetreiber überdies verpflichtet, diese weiteren Vorleistungsprodukte in seinem Einzelangebot an Vorleistungen abzubilden und den geänderten regulatorischen Anforderungen ordnungsgemäß nachzukommen. Die Kosten für die Anpassung von Vorleistungsprodukten trägt der NB aus Eigenem.
- 10.6. Die Pflicht des Aktiv-Netzbetreibers zur Gewährung eines offenen Netzzuganges gemäß § 10.5. besteht auf über die gesamte Vertragsdauer und umfasst insbesondere
 - 10.6.1. Gewährung der Kollokation gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot für Dienstanbieter;
 - 10.6.2. die zeitnahe und diskriminierungsfreie Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Informationen und Unterlagen, insbesondere zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, Entgelten an Dienstanbieter;
 - 10.6.3. Dienstbietern auf Nachfrage Vorleistungsprodukte anzubieten und/oder zu entwickeln;
 - 10.6.4. Dienstbietern und Nutzungsberechtigten nach vollständiger Fertigstellung der Infrastruktur einzelne Leerrohre und unbeschaltete Glasfaserleitungen im Sinne des §§ 11 anzubieten;
 - 10.6.5. den diskriminierungsfreien, auf objektiven Maßstäben beruhenden, nachvollziehbaren und schriftlichen Abschluss von Zugangsvereinbarungen mit Dienstbietern gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot, und
 - 10.6.6. Dienstbietern auf Nachfrage eine im jeweiligen Einzelangebot näher bestimmte Anbindung anzubieten.

- 10.7. Der Aktiv-Netzbetreiber hat, insbesondere durch vertragliche Regelung, sicherzustellen, dass Dienstanbieter Internetprodukte über das vertragsgegenständliche Glasfasernetz (FTTB/H) nur nach den Kriterien der Netzneutralität anbieten.
- 10.8. Netzneutralität beinhaltet insbesondere
 - 10.8.1. die diskriminierungsfreie Übertragung aller Datenpakete, somit ohne
 - 10.8.2. Verzögerungen und/oder Eingriffe, welcher Art auch immer, ungeachtet des Ziels, des Kommunikationstyps, der für die Kommunikation verwendeten Geräte und den kommunizierenden Diensten und Anwendungen;
- 10.9. Es ist dem Aktiv-Netzbetreiber untersagt, Preis und Laufzeit der jeweiligen Verträge mit Dienstanbietern von Diensten und Anwendungen, die über diesen Internetzugang angeboten oder genutzt werden, abhängig zu machen und/oder funktional gleichwertige Dienste oder Anwendungen in sonstiger Weise zu diskriminieren.
- 10.10. Ausgenommen vom Grundsatz der Netzneutralität sind die Maßnahmen des Netzwerkmanagements, die aus einem der folgenden Gründe durchgeführt und nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden müssen:
 - 10.10.1. zur Umsetzung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen;
 - 10.10.2. zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Netzwerkes und seiner Dienste;
 - 10.10.3. zur Verhinderung oder Verringerung der Auswirkung von vorübergehenden und/oder außergewöhnlichen Netzwerküberlastungen, sofern gleiche Arten von Datenverkehr gleichbehandelt werden;
 - 10.10.4. zum Zwecke die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche die vorherigen Zustimmungen zu solchen Maßnahmen ausdrücklich erteilt haben.
- 10.11. Der NB hat jedenfalls sicherzustellen, dass die Verträge, die er hinsichtlich des Vertragsgegenstandes mit Dienstanbietern abschließt, nicht die Dauer des jeweiligen Pachtvertrages übersteigen.

§ 11 Zugang zu Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern

- 11.1. Die folgenden Regelungen (§ 11 bis 24) beziehen sich auf die Nachfrage und Nutzung von unbeschalteten Glasfasern und Leerrohren, die zwischen dem Aktiv-Netzbetreiber und der NB vereinbart werden.
- 11.2. Die Pflicht zu diesem Angebot wurde dem Aktiv-Netzbetreiber von der NGin überbunden. Sofern es keinen Aktiv-Netzbetreiber gibt, treffen die im Folgenden genannten Verpflichtungen des Aktiv-Netzbetreibers entsprechend die NGin, auch wenn der Begriff „Aktiv-Netzbetreiber“ verwendet wird.

§ 12 Voranfrage nach Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern

- 12.1. Der NB kann beim Aktiv-Netzbetreiber schriftlich die Verfügbarkeit freier Leerrohr- bzw. Glasfaserkapazitäten für bestimmte Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:
 - 12.1.1. Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 15 TKG 2003), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
 - 12.1.2. Art der nachgefragten passiven Infrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; ggf. Anzahl der LWL-Fasern);
 - 12.1.3. Gewünschte Zugangspunkte und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven Infrastruktur (Adressdaten; GIS-Daten);
 - 12.1.4. Geplante Nutzung der nachgefragten passiven Infrastruktur;
 - 12.1.5. Gegebenenfalls beabsichtigtes Beginndatum des Zugangs zur passiven Infrastruktur.
- 12.2. Der Aktiv-Netzbetreiber übermittelt dem NB innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Voranfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):
 - 12.2.1. ob ein LWL-Kabel/Leerrohr zwischen den angegebenen Endpunkten verlegt ist
 - 12.2.2. ob in dem verlegten LWL-Kabel freie Glasfasern verfügbar sind bzw. ob freie Microducts verfügbar sind
 - 12.2.3. falls ein LWL-Kabel/Leerrohr nicht auf der gesamten Strecke verlegt ist, den Endpunkt des LWL-Kabels/Leerrohrs
 - 12.2.4. Länge der verfügbaren Strecke
 - 12.2.5. Detaillierte Karte
 - 12.2.6. mögliche Zugangspunkte im Umkreis von 100 Metern, sofern die nachgefragten Punkte nicht vorhanden sind
- 12.3. Die Auskunft bezieht sich auf den Stand des Tages der Voranfragenbeantwortung und bedeutet keine Reservierung der beauskunfteten Strecke von unbeschalteten

Glasfasern. Es gilt das Prinzip first come - first served, wobei hierzu die Annahme des Angebotes ausschlaggebend ist.

- 12.4. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass lediglich existierende Infrastruktur des Aktiv-Netzbetreibers einschließlich bestehender Überkapazitäten von Leerrohren angeboten wird. Der Aktiv-Netzbetreiber ist über die Vorhaltung der vorgenannten passiven Infrastruktur hinaus nicht zur Herstellung eines für den NB geeigneten Zustandes seiner Infrastruktur verpflichtet.
- 12.5. Für die Voranfrage wird ein pauschaliertes Entgelt gemäß § 19 verrechnet.

§ 13 Angebot von Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern

13.1. Angebotsaufforderung

13.1.1. Auf Basis der Ergebnisse der Voranfrage kann der NB ein Angebot über den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern / Leerrohren einholen. Die Angebotsaufforderung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- Angaben zum NB (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des NB für die Angebotsaufforderung;
- Referenznummer der Voranfrage;
- genaue Adresse des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Spezifikation der gewünschten Stecker falls erforderlich;
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Datum, Unterschrift.

13.2. Angebot

13.2.1. Der Aktiv-Netzbetreiber übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage ein schriftliches Angebot auf Zugang. Der Aktiv-Netzbetreiber bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden. Bei unvollständigen Nachfragen informiert der Aktiv-Netzbetreiber den NB über fehlende Aspekte der Nachfrage und fordert den NB zur Ergänzung auf. Während dieser Zeit ist der Fristenlauf zur Erstellung des Angebots gehemmt.

13.2.2. Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

- Referenznummer des NB für die Angebotsaufforderung;
- Angebotsnummer;
- Standorte der Schnittstellen (Endpunkte der unbeschalteten Glasfasern bzw. der Leerrohre);
- genaue Art der Realisierung des Zugangs, samt Angabe der Übergabepunkte sowie der Länge der Faser bzw. der Leerrohre;
- Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung;
- Termin für die Übernahme des Verbindungskabels falls erforderlich;
- Monatliches Nutzungsentgelt;
- Kosten für die bei der Begehung vereinbarten Leistungen; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvorschlag über die hieraus dem NB zu verrechnenden Kosten beizulegen;
- Kosten der Projektierung des Angebots;
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail). Der Aktiv-Netzbetreiber bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastrukturen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

13.2.3. Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann der Aktiv-Netzbetreiber ein an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes Entgelt verlangen, sofern dieses im Angebot ausgewiesen wird.

13.3. Das angebotene Entgelt für den Zugang zu geförderter passiver Infrastruktur (unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA) wurde nach den Maßstäben der Angemessenheit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der NGin berechnet. Dieses Entgelt wird abschließend einer Überprüfung hinsichtlich der Marktüblichkeit unterzogen.

13.4. Entgelte für die Nutzung nicht geförderter Infrastruktur richten sich nach Maßgabe der Preis gem. § 19.1. Abs. 2 und 3. für eigenwirtschaftlich errichtete Infrastruktur.

13.5. Mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven Infrastruktur zwischen NGin (ausgeführt durch den Aktiv-Netzbetreiber) und NB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zustande.

13.5.1. //Der Aktiv-Netzbetreiber räumt dem NB im Auftrag der NGin das Recht ein, in der oben bezeichneten Leerverrohrung eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 durch Einbringen von Lichtwellenleitern (LWL) zu errichten und zu betreiben.//*

- 13.5.2. //Der Aktiv-Netzbetreiber räumt dem NB im Auftrag der NGin das Recht ein, mit den oben bezeichneten LWL-Fasern eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 zu errichten und zu betreiben.//*
- 13.5.3. Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003.
- 13.5.4. Sollte eine Überlassung im Sinne des § 12 Abs. 4 TKG 2003 durch den NB beabsichtigt sein, ist diese dann gestattet, wenn der Aktiv-Netzbetreiber im Auftrag der NGinnach erfolgter Anzeige der Überlassungsabsicht nicht binnen 4 Wochen begründet widerspricht. Eine solche Untersagung durch den Aktiv-Netzbetreiber hemmt die beabsichtigte Überlassung.

§ 14 Realisierung

- 14.1. Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.
- 14.2. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.
- 14.3. Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 14.3.1. Eindeutige Identifikationsnummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
 - 14.3.2. Exakte Angaben über die örtliche Lage der Endpunkte;
 - 14.3.3. Ggf. Kabeltyp;
 - 14.3.4. Ggf. Messprotokolle;
 - 14.3.5. Sonstige relevante Informationen.

§ 15 Berechtigungsverhältnisse

- 15.1. An den Berechtigungsverhältnisse an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.
- 15.2. Gleiches gilt für den Fall, dass der NB den Ausbau der Leerrohrinfrastruktur durch Einbringen von Lichtwellenleitern (LWL) vornimmt, diesfalls ändert sich ebenso wenig

an den Eigentumsverhältnissen, die Leerrohrinfrastruktur verbleibt im ausschließlichen Eigentum des Aktiv-Netzbetreibers bzw. der NGin.

- 15.3. Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (z.B. Kabel) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

§ 16 Zugang zu den Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers / Durchführung der Arbeiten

- 16.1. Der Zugang zu den Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem Aktiv-Netzbetreiber erlaubt.
- 16.2. Sämtliche Arbeiten in den Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom Aktiv-Netzbetreiber selbst, von durch den Aktiv-Netzbetreiber dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des Aktiv-Netzbetreibers durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den Aktiv-Netzbetreiber selbst vorgenommen, ist der Aktiv-Netzbetreiber berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom Aktiv-Netzbetreiber durchgeführte Arbeiten bzw. für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenen Aufwand zu ersetzen.

§ 17 Wartung/Instandsetzung der Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers

- 17.1. Die Durchführung der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung des Glasfasernetzes (FTTB/H) obliegt grundsätzlich dem Aktiv-Netzbetreiber und ist in §8 geregelt.
- 17.2. Zur Störungseingrenzung bei den an den NB überlassenen Leerrohren und ungeschalteten Glasfasern ist eine Zusammenarbeit zwischen Aktiv-Netzbetreiber und NB erforderlich.
- 17.3. Für die Behebung von Störungen sowie für die Instandhaltung und Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen ist dieser zuständig. Bei auftretenden Störungen nimmt der NB zunächst eine Störungseingrenzung vor. Falls die Störung im Bereich des Aktiv-Netzbetreibers liegt oder eine Zusammenarbeit von Aktiv-Netzbetreiber und NB erfordert, wird eine Störungsmeldung an den Aktiv-Netzbetreiber übergeben.
- 17.4. Der Aktiv-Netzbetreiber wird die Störungsbehebung sinngemäß nach § 8 durchführen.

§ 18 Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

- 18.1. Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Anlagen des NGin ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem Aktiv-Netzbetreiber gestattet. Der Aktiv-Netzbetreiber hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.
- 18.2. In dringenden Fällen hat der Aktiv-Netzbetreiber unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem Aktiv-Netzbetreiber bei der Störungsmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.
- 18.3. Der Aktiv-Netzbetreiber ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers festgestellt, informiert der NB den Aktiv-Netzbetreiber unverzüglich darüber.

§ 19 Höhe des monatlichen Entgelts

- 19.1. Für den Zugang zu Infrastruktur, die unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA errichtet wurden, hat der NB an den NGin ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,130 Euro pro Laufmeter Leerrohr

bzw. (alternativ)

- von 0,039 Euro pro Laufmeter LWL-Faser,

zu bezahlen.

Für den Zugang zu Infrastruktur, die eigenwirtschaftlich errichtet wurden, hat der NB an die NGin ab der Übergabe ein monatliches Entgelt pro Laufmeter Leerrohr bzw. (alternativ) pro Laufmeter LWL-Faser, zu bezahlen, das dem aktuellen Entgelt für die entsprechende Leistung der A1TA plus einem Aufschlag von 20% entspricht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Entgelt für die A1TA reguliert ist oder keiner Regulierung unterliegt. Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das entsprechende Entgelt für die A1TA nicht ermittelbar ist, kommen die Entgelte zur Anwendung, die

am 1.1.2016 für die A1TA gültig waren zzgl. eines Aufschlags von 20% zzgl. der Wertsicherung nach § 19 Abs. 3.

- 19.2. Entfernungsabhängige Entgelte werden nach der tatsächlichen Streckenlänge berechnet. Diese werden im Rahmen der Bereitstellungsmessung bestimmt.
- 19.3. Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der an seine Stelle tretende Index.
- 19.4. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.
- 19.5. Verlangt die NGin auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.
- 19.6. Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, z.B. für vom Aktiv-Netzbetreiber oder NGin durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, werden nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.
- 19.7. Es kommen folgende Entgelte zur Anwendung:

| Position | Leistung | Einmalig | Entgelt excl. Ust. |
|-----------------|-----------------------------------------|-----------------|---------------------------|
| 1 | Voranfrage | Einmalig | € 288 |
| 2 | Angebotserstellung | Einmalig | Nach Aufwand |
| 3 | Vor-Ort Untersuchung | Einmalig | Nach Aufwand |
| 4 | Bereitstellung / Übergabe | Einmalig | nach Aufwand |
| 5 | Ungerechtfertigt zugewiesene Entstörung | Einmalig | Nach Aufwand |
| 6 | Bauaufsicht | Einmalig | Nach Aufwand |

- 19.8. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, können

- der Sachaufwand;
- der Personalaufwand;
- der erforderliche und notwendige Aufwand für zugekaufte Leistungen Dritter zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen; (bei den o.g. Positionen bedient sich die NGin – insbesondere bei der Angebotserstellung – regelmäßig externer wirtschaftlich und / oder juristischer Unterstützung, deren Kosten dem Nachfrager als Aufwand zur Gänze in Rechnung gestellt werden);
- sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandenen Aufwendungen

verrechnet werden.

19.9. Das Entgelt für die nach Aufwand zu verrechnenden Leistungen richtet sich nach folgenden Verrechnungssätzen (Angaben in € pro Stunde):

| Leistung | Normalstunde |
|------------------|---------------------|
| Planung | 70 |
| Systemspezialist | 93 |
| Systemtechniker | 91 |
| Baudienst | 56 |

19.10. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 50, 100 bzw. 200 % verrechnet.

19.11. Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die NGin bedient sich des Aktiv-Netzbetreibers bei der technischen Abwicklung und der Bereitstellung der Leistung, stellt als NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) die Rechnung aber selbst.

19.12. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

19.13. Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

19.14. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom anderen Vertragspartner eine Sicherheitsleistung nach folgenden Bestimmungen zu fordern:

19.14.1. Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

19.14.2. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

19.14.3. Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

19.14.4. Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß § 23 erfolgen.

19.14.5. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

19.14.6. Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

19.15. Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 20 Weitere Pflichten des Aktiv-Netzbetreibers

20.1. Der Aktiv-Netzbetreiber ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

20.1.1. Die Einrichtungen des NB sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der Aktiv-Netzbetreiber wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

20.1.2. Der Aktiv-Netzbetreiber wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle bekannt geben.

20.1.3. Der Aktiv-Netzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle zur Verfügung stehen.

§ 21 Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

21.1. Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

21.1.1. Die Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des Aktiv-Netzbetreibers zu wahren.

21.1.2. Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen des Aktiv-Netzbetreibers oder über diese ggf. erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

- 21.1.3. Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem Aktiv-Netzbetreiber einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des Aktiv-Netzbetreibers fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.
- 21.1.4. Der NB hat die iZm dem gegenständlichen Zugang zu passiven Infrastrukturen des Aktiv-Netzbetreibers allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.
- 21.2. Der NB wird den Aktiv-Netzbetreiber für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

§ 22 Haftung

- 22.1. Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

§ 23 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- 23.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- 23.2. Soweit es um Infrastruktur (Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern gem. §§ 11 bis 24) geht, die unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitband-offensive Breitband Austria 2020 – BBA errichtet wurden gilt: Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen
In Bezug auf Infrastruktur (die Nutzung von Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern gem. §§ 11 bis 24) soweit diese eigenwirtschaftlich ohne Fördermittel errichtet wurden ist eine ordentliche Kündigung für beide Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten nach Ablauf von 2 Jahren möglich.
- 23.3. Die Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung sind in § 27.5 geregelt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 24.1. Der Aktiv-Netzbetreiber ist berechtigt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte ganz oder teilweise zu überbinden, ohne dass es einer vor-

herigen Zustimmung von NB bedarf. Der Aktiv-Netzbetreiber wird im Falle einer (teilweisen) Übertragung der Rechte und Pflichten NB in Kenntnis setzen.

- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 24.3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 24.4. Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Ende des spezifischen Teils zur Entbündelung von Glasfasern und zum Leerrohrzugang

§ 25 Wechselseitige Pflichten

- 25.1. Die Vertragsteile (NGin, NB und Aktiv-Netzbetreiber) verpflichten sich sowohl für den Fall der Verpachtung ganzer Netze gemäß §§ 3 bis 10 als für den Fall des Zugangs zu Leerrohren und entbündelten Glasfaserleitungen gem. §§ 11 bis 24 überdies zur wechselseitigen Mitwirkung insbesondere durch die kostenlose Zurverfügungstellung sämtlicher Informationen, insbesondere von Infrastruktur-, Projektplänen, Unterlagen, Kopien der Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern, sowie sämtlicher sonstiger Unterlagen, die für die Wahrnehmungen der Pflichten aus diesem StA bzw. des jeweiligen Einzelangebotes für den jeweils anderen Vertragsteil erforderlich sind.
- 25.2. NB und Aktiv-Netzbetreiberin sind überdies zur Leitungsauskunft an NGin in Bezug auf das Kabelmanagement verpflichtet, NB und Aktiv-Netzbetreiber haben Reparaturen, Instandhaltungsmaßnahmen, Erneuerungen, Ausweitungen und Änderungen des Vertragsgegenstandes in die Dokumentation aufzunehmen. NB und Aktiv-Netzbetreiber stellen die Dokumentation in elektronischer und schriftlicher Form zur Verfügung und zwar entsprechend der Systeme, die von NGin vorgegeben werden und die mit der bisherigen Dokumentation durch NGin kompatibel sind. Die Auskunft über die geographische Lage des Netzes (GIS) bzw. über die Trassen verbleibt in der Verantwortung von NGin.
- 25.3. Die Vertragsteile vereinbaren für den Fall der Verpachtung ganzer Netze, dass ein regelmäßiger Datenaustausch erfolgt, um konsistente Systeme sicherzustellen. Die Kosten für die Anpassung der Dokumentation auf die Systeme von NGin tragen NB

und Aktiv-Netzbetreiber. NB und Aktiv-Netzbetreiber erhalten Lesezugriff auf die von NGin geführte Gesamtdokumentation.

- 25.4. Überdies sind NB und Aktiv-Netzbetreiber verpflichtet, die Nutzung der überlassenen Infrastruktur anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich, spätestens jedoch 6 (sechs) Wochen nach Inbetriebnahme, NGin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation soll in definierter und elektronischer Form der NGin übermittelt werden. Die Daten der errichteten Infrastruktur und ihre Nutzung durch NB und Aktiv-Netzbetreiber müssen durch NB und Aktiv-Netzbetreiber auch der Regulierungsbehörde und/oder dem BMVIT zur Einstellung in den Infrastruktur- bzw. Breitbandatlas zur Verfügung gestellt werden.
- 25.5. NGin strebt an, einen Beitrag zu einem Infrastrukturkataster für Niederösterreich und Österreich zu leisten und ist berechtigt von NB und Aktiv-Netzbetreiber die dafür erforderlichen Daten über die Infrastruktur und Technik kostenfrei zu verwenden, auch um diese in öffentliche Quellen und Verzeichnisse aufzunehmen.
- 25.6. Soweit NGin für die Erstellung von Unterlagen im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Verfahren oder sonstiger Anfragen weitere Auskünfte und/oder sonstige Nachweise von NB und Aktiv-Netzbetreiber benötigt, stellen NB und Aktiv-Netzbetreiber diese NGin kostenlos zur Verfügung.
- 25.7. Eine Ausnahme von diesen Verpflichtungen besteht nur, sofern nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragsteile berührt werden. Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten zur Erfüllung der Bestimmungen der Förderrichtlinie bleiben davon unberührt.
- 25.8. Überdies sind die Vertragsteile verpflichtet, die passive Glasfaserinfrastruktur, sowie sämtliche für den Betrieb erforderlichen Elemente und Anlagen vor Beeinträchtigungen, welcher Art auch immer, zu bewahren.
- 25.9. Jeder Vertragsteil hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um einen möglichen Datenverlust, Übermittlungsfehler und oder Betriebsstörungen hintanzuhalten.
- 25.10. Die Vertragsteile sind überdies verpflichtet, Mängel, die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer eigenen Verpflichtungen erkennbar geworden sind, entweder - sofern die Behebung dieser Mängel in die jeweils eigene Gestion fällt – selbst zu beheben oder aber dem jeweils anderen Vertragsteil umgehend schriftlich anzuzeigen.

- 25.11. Die Vertragsteile haben im Einzelangebot jeweils eine Person, die als Ansprechpartner fungiert, namhaft zu machen.
- 25.12. Die Vertragsteile werden die im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zur Kenntnis genommenen, personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und insbesondere die Vorschriften des DSGVO und TKG beachten.
- 25.13. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig sämtliche Informationen aus und/oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis, sowie sämtliche Informationen betreffend den jeweils anderen Vertragsteil, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag offengelegt, zugänglich gemacht wurden oder sonst zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten.
- 25.14. Die Vertragsteile verpflichten sich weiters sämtliche Informationen gemäß § 25.13. ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages zu verwenden und zu verwerten bzw. Dritten nicht ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragsteiles offenzulegen und/oder zugänglich zu machen.
- 25.15. Als Dritte gelten nicht mit NGin oder NB und Aktiv-Netzbetreiber verbundene Unternehmen im Sinne der Bestimmung des StA.
- 25.16. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die
- 25.16.1. allgemein bekannt und/oder leicht zugänglich sind;
 - 25.16.2. einem Vertragsteil bereits vor Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren;
 - 25.16.3. ein Vertragsteil aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (zur Wahrung seiner Interessen) im Zuge eines gerichtlichen/behördlichen Verfahrens offenzulegen hat.
- 25.17. Die Verpflichtung gemäß §§ 25.12. und 25.13. gelten auch für sämtliche Arbeitnehmer, Subunternehmer und sonstige für den jeweiligen Vertragsteil tätigen Personen etc. bzw. sind von den Vertragsteilen auf diese vertraglich zu überbinden.
- 25.18. Überdies bestehen die Verpflichtungen gemäß §§ 25.12. und 25.13. auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort.

§ 26 Haftung

- 26.1. Die Vertragsteile verpflichten sich, die ihnen aufgrund dieses StA bzw. des Einzelangebotes und/oder Gesetzes obliegenden Pflichten mit der zu erwartenden Sorgfalt wahrzunehmen.
- 26.2. Die Vertragsteile haften gegenseitig für sämtliche Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 26.3. Überdies haften die Vertragsteile bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragsteil regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragsteil bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können.
- 26.4. Die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist mit einem Höchstbetrag von EUR 250.000,00 (Euro zweihundertfünfzigtausend), so weit gesetzlich zulässig, beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden, insbesondere aus entgangenem Gewinn oder Betriebsunterbrechung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 26.5. Die Vertragsteile haften darüber hinaus nicht, in welcher Art auch immer, für die über die Glasfaserinfrastruktur übermittelten Daten, sei es für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Verwertbarkeit.
- 26.6. Die Vertragsteile haften jeweils für Mitarbeiter, Subunternehmer und andere beauftragte Dritte wie für eigenes Verschulden im Sinne des § 1313a ABGB.
- 26.7. Mitarbeiter Subunternehmer und andere beauftragte Dritte haften gegenüber den Vertragsteilen persönlich nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
- 26.8. Die Vertragsteile verpflichten sich, im Falle eines Eintritts von Schäden etc. allfällig haftende Dritte zuerst in Anspruch zu nehmen.
- 26.9. Sollte NGin von Dritten aus Titeln in Anspruch genommen werden, die auf das Verhalten der Aktiv-Netzbetreiberin oder des NB und/oder dessen Subunternehmer, Mitarbeiter und/oder beauftragte Dritte zurückzuführen sind, so verpflichten sich der Aktiv-Netzbetreiber / die NB NGin völlig schadlos zu halten.

§ 27 Beginn und Ende des Vertrages

- 27.1. Beginn und Ende des Vertrages werden, ebenso wie eine allfällige Verlängerung des Vertragsverhältnisses, im jeweiligen Einzelangebot festgelegt.
- 27.2. Die Vertragsteile verzichten in Bezug auf die Verpachtung ganzer Netze gem §§ 3 bis 10 während der Vertragslaufzeit wechselseitig auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.
- 27.3. Unbeschadet des Kündigungsverzichtes gemäß § 27.2 haben die Vertragsteile das Recht, das Vertragsverhältnis durch einseitige Erklärung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 27.4. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht von NGin in den Fällen der Verpachtung ganzer Netze nach §§ 3 bis 10 insbesondere vor, wenn
 - 27.4.1. der Aktiv-Netzbetreiber im Falle einer monatlichen Pachtzinsperiode in 3 (drei) aufeinanderfolgenden Monaten, im Falle einer jährlichen Pachtzinsperiode in 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Jahren mit der Entrichtung des Pachtzinses, trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von 30 (dreißig) Banktagen im Rückstand ist;
 - 27.4.2. der Aktiv-Netzbetreiber seinen ihm nach diesem StA und dem Einzelangebot obliegenden Verpflichtungen, insbesondere jener zur Erschließung und/oder Versorgung der Dienstanbieter mit Vorleistungsprodukten, trotz Aufforderung und fruchtlosem Ablauf einer hierfür von NGin gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - 27.4.3. der Aktiv-Netzbetreiber die im Einzelangebot festgelegte Frist zur Herstellung des Netzbetriebes und/der Übermittlung des Projektplanes um 100 (einhundert) Prozent überschreitet;
 - 27.4.4. die Anschlussrate nach Ablauf des 1. (ersten) Jahres nach Inbetriebnahme unter 10 (zehn) Prozent der Haushalte und/oder nach Ablauf des 2. (zweiten) Jahres nach Inbetriebnahme unter 25 (fünfundzwanzig) Prozent der Haushalte liegt;
 - 27.4.5. den Betrieb des Glasfasernetzes (FTTB/H) gänzlich oder teilweise einstellt;

- 27.4.6. der Aktiv-Netzbetreiber gegen das Verbot, sei es selbst oder durch konzernmäßig verbundene Unternehmen, Endkundendienste anzubieten, verstößt;
 - 27.4.7. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der NGin eine weitere Zuhaltung zum Vertrag unmöglich macht;
 - 27.4.8. über das Vermögen des Aktiv-Netzbetreiber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht mehr erwartet werden kann;
 - 27.4.9. der Aktiv-Netzbetreiber sich in einem Verfahren zur Auflösung, Liquidation und/oder Abwicklung befindet.
- 27.5. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht von NGin in den Fällen des Zugang zu Leerrohren und entbündelten Glasfasern gem. §§ 11 bis 24 insbesondere vor, wenn
- 27.5.1. der NB im Falle mit der Entrichtung des Entgeltes, der NGin gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
 - 27.5.2. der NB seinen ihm nach diesem StA und dem Einzelangebot obliegenden Verpflichtungen, trotz Aufforderung und fruchtlosem Ablauf einer hierfür von NGin gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - 27.5.3. der NB den Betrieb gänzlich oder teilweise einstellt;
 - 27.5.4. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der NGin eine weitere Zuhaltung zum Vertrag unmöglich macht;
 - 27.5.5. über das Vermögen des NB ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht mehr erwartet werden kann;
 - 27.5.6. der NGin eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
 - 27.5.7. der NB eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erlegt;
 - 27.5.8. dem Aktiv-Netzbetreiber von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzo-

gen wird und der Aktiv-Netzbetreibers aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.

- 27.5.9. der NB rechtsmissbräuchlich unbeschaltete Glasfasern oder Leerrohre hor-
tet.
- 27.6. Überdies steht es NGin frei, ungeachtet weitergehender Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten, sollten der NB oder der Aktiv-Netzbetreiber trotz An-
wendung der erforderlichen Sorgfalt an der Erfüllung der ihm nach diesem StA und dem Einzelangebot obliegenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung etc. gehindert sein und diese nach angemessener Fristverlängerung ab Wegfall des hindernden Er-
eignisses nicht erbringen können.

§ 28 Folgen der Beendigung

- 28.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, haben Aktiv-Netzbetreiber und NB den Vertragsgegenstand mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in jenem ordnungsgemäßen und brauchbaren Zustand, der unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung sowie der von NB und Aktiv-Netzbetreiber durchgeführten Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen einer normalen Ab-
nutzung entspricht an NGin zurückzustellen.
- 28.2. Ein Zurückbehaltungsrecht von NB und Aktiv-Netzbetreiber – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 28.3. Unbeschadet der Bestimmung in § 28.1 steht beiden Parteien bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, frei, binnen 4 (vier) Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erklären, den Vertragsgegenstand samt eingebrachten Elementen vor Ablauf der Vertragsdauer bzw. gleichzeitig mit der Er-
klärung der Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund übernehmen zu wollen. Geben beide Parteien eine solche Erklärung binnen der Frist von 4 (vier) Wochen ab, verhandeln die Parteien die Übernahme. Im Falle der Nicht-Einigung steht es jeder Partei frei, ein Schiedsgericht anzurufen. Im Falle der Übernahme steht der abgebenden Partei eine Entschädigung (Übernahmekompensation) für die über-
nommenen, eingebrachten Elemente zu. Innerhalb der Frist abgegebene Erklärung gelten als gleichzeitig abgegeben, auch wenn sie zu verschiedenen Zeitpunkten er-
folgen.

Gibt keine Partei binnen der Frist eine Erklärung ab, hat in den folgenden 12 (zwölf) Wochen jede Partei das Recht, schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erklären, den Vertragsgegenstand samt den eingebrachten Elementen durch einseitige Erklärung übernehmen zu wollen. Die Partei, die in dieser Zeit zuerst erklärt den Vertragsgegenstand übernehmen zu wollen, erhält das Recht zur Übernahme. Im Falle der Übernahme steht der abgebenden Partei eine Entschädigung (Übernahmekompensation) für die übernommenen, eingebrachten Elemente zu.

Gibt auch innerhalb dieser weiteren Frist von 12 (zwölf) Wochen keine Partei eine Erklärung ab, den Vertragsgegenstand übernehmen zu wollen, fallen die eingebrachten Teile an die jeweils einbringenden Vertragspartner zurück.

- 28.4. Die Berechnung und Höhe der Übernahmekompensation erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsteilen. Sollte über die Berechnung und Höhe der Übernahmskompensation keine Einigung zwischen den Vertragsteilen erzielt werden können, ist deren Berechnung und Höhe von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Informations-, Nachrichten- und Übertragungstechnik vorzunehmen, der von den Vertragsteilen im Einvernehmen auszuwählen ist. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind von beiden Vertragspartnern je zu Hälfte zu tragen.
- 28.5. Sollten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und anschließender Rückstellung des Vertragsgegenstandes an die NGin Migrationskosten anfallen, sind diese vom NB oder Aktiv-Netzbetreiber zu 50% und von der NGin zu 50% zu tragen. Überdies sind NB und Aktiv-Netzbetreiber verpflichtet, eine allfällige Migration dergestalt zu unterstützen, dass der Betrieb des Glasfasernetzes übernommen und unterbrechungsfrei fortgeführt werden kann.
- 28.6. Eine Schadloshaltung durch NGin, sollten NB oder Aktiv-Netzbetreiber von Dritten, insbesondere Dienstleistern und/oder Endkunden etc. aus Titeln, die ihre Grundlage in der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, haben, in Anspruch genommen werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 29 Sonstige Bestimmungen

- 29.1. Das vorliegende StA und das jeweilige Einzelangebot samt Anlagen geben den Willen der Vertragsteile vollständig wieder, daneben existieren keine, wie immer gearteten, darüber hinausgehenden Vereinbarungen.

- 29.2. Änderungen des vorliegenden StA sowie des jeweiligen Einzelangebotes bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 29.3. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses StA oder des jeweiligen Einzelangebotes nichtig und/oder undurchführbar sein sollten, berührt dies nicht den aufrechten Bestand und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses StA und/oder des jeweiligen Einzelangebotes. An Stelle der nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieses StA und/oder das Einzelangebot Regelungslücken enthalten. Diesfalls gilt eine Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile aus wirtschaftlicher Sicht vereinbart hätten, wäre die Regelungslücke von Anfang an erkannt worden.
- 29.4. Dieses StA sowie das jeweilige Einzelangebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
- 29.5. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden StA oder dem jeweiligen Einzelangebot wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten werden sich die Vertragsteile vorerst bemühen, Meinungsverschiedenheiten außergerichtlich, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Mediators zu lösen. Eine allfällige Klagsführung ist erst zulässig, wenn die Meinungsverschiedenheiten, auch unter Beiziehung eines Mediators, nicht binnen 4 (vier) Wochen zur Zufriedenheit der Vertragsteile gelöst werden konnten. Bei Gefahr in Verzug kann Hilfe in Anspruch genommen werden.
- 29.6. Schriftliche Mitteilungen, die in diesem StA, dem jeweiligen Einzelangebot oder im Gesetz vorgesehen sind, können per Brief, E-Mail oder Telefax an die jeweils im Einzelangebot bekanntgegebene Zustelladresse zugestellt werden, wobei Erklärungen, die die ordentliche Kündigung des Vertrages oder dessen einseitige Auflösung zum Gegenstand haben, ebenso wie die Ausübung der Übernahmeoption bei Beendigung stets mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen haben.
- 29.7. Ändert sich die Zustelladresse eines Vertragsteiles, so ist dies dem anderen Vertragsteil schriftlich mitzuteilen, die Änderung der Anschrift wird 2 (zwei) Tage nach Zugang der Mitteilung an den anderen Vertragsteil wirksam.
- 29.8. Schriftliche Mitteilungen, die an die letztgültige Zustelladresse des jeweils anderen Vertragsteiles abgesandt worden sind, gelten 3 (drei) Werktage nach Absendung als zugestellt, es sei denn, dass eine frühere Zustellung nachweislich ist, diesfalls ist die schriftliche Mitteilung mit diesem Datum zugegangen.